

RS Vwgh 2007/10/12 2005/05/0127

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.2007

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

L82109 Kleingarten Wien

Norm

BauO Wr §79 Abs6;

BauO Wr §86 Abs2;

BauRallg;

KIGG Wr 1996 §16 Abs2;

KIGG Wr 1996 §16 Abs3;

KIGG Wr 1996 §16 Abs4;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 7. November 1995, Zl.95/05/0227, ausgeführt, dass eine nach § 86 Wr BauO zulässige Einfriedung nicht deshalb unzulässig sein kann, weil sie auch eine Stützmauer ist und als solche die unbedingt erforderlichen Ausmaße überschreiten würde. Verläuft eine nach § 79 Abs. 6 Wr BauO zulässige Stützmauer (zum Teil) an der Grundgrenze, sind in diesem Bereich für die Bewilligungsfähigkeit einzig die Kriterien des § 86 Wr BauO heranzuziehen. Die Qualifikation als Einfriedung bedeutet aber, dass, ausgehend von der Höheberechnung des § 86 Abs. 2 Wr BauO die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 3 und 4 Wr KIGG zu prüfen gewesen wären, nicht hingegen jene des § 16 Abs. 2 Wr BauO.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005050127.X02

Im RIS seit

15.11.2007

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at